

Geänderte Vorlage; bitte
austauschen

Sitzung des Stadtrates am 01.03.2010
öffentlich

Nr. 7

Investitionshilfe-Konzept "Kita-Ausbau Freier Träger"

KSD 20100961/1

ANTRAG

Nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom
08.02.2010:

Der Stadtrat möge der dargestellten Vorgehensweise zustimmen.

Sachverhalt

Das Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz sieht ab 01.08.2010 einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder ab 2 Jahren vor. Gleichzeitig sollen die Plätze für Kinder unter 2 Jahren bedarfsgerecht bis 01.08.2013 ausgebaut werden (§ 24 SGB VIII).

Die freien Träger beteiligen sich an diesem Ausbau im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Im Jugendhilfeausschuss am 05.11.2009 wurde eine Maßnahmenliste für die Einrichtungen der freien Träger beschlossen. Diese wären damit in der Lage, nach Klärung der Finanzierungsfrage, mit dem Aus- bzw. Umbau zu starten.

Eine Landesbeteiligung an den Kosten für den Bau und die Ausstattung von Kindertagesstätten ist in der „Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung“, kurz Investitionskosten-VV, geregelt.

Gefördert werden können aus den vom Land verwalteten Mitteln des Bundessondervermögens „Betreuungsausbau“ Investitionsvorhaben, die der Schaffung und Sicherung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren dienen.

Ziffer 1 der Investitionskosten-VV sieht die Förderung nach drei unterschiedlichen **Pauschalen**, höchstens jedoch bis zu **90 Prozent** der zuwendungsfähigen Summe vor:

Schaffung U3-Plätze mit Baumaßnahme	Neubaupauschale für Gruppen	55.000 €	wird immer dann gezahlt, wenn eine zusätzliche Gruppe mit mindestens 4 U3-Plätzen in einer bestehenden oder neuen Einrichtung gebaut wird
	Neu- und Umbaupauschale je neuem U3-Platz	4.000 €	wird je neuem U3-Platz gezahlt, wenn für seine Schaffung eine Baumaßnahme erforderlich ist; bei neuen Gruppen zusätzlich zur Gruppenpauschale, ansonsten je Platz
Schaffung U3-Plätze <u>ohne Baumaßnahme</u>	Ausstattungs-pauschale je neuem U3-Platz	1.000 €	wird im vereinfachten Verfahren bei jeder Änderung der Betriebserlaubnis gezahlt, durch die neue U3-Plätze entstehen; dient der Deckung von Ausstattungskosten

Danach ist beispielsweise für den Bau einer neuen Krippegruppe mit 10 Kindern, ein (Landes-)Zuschuss i.H.v. 95.000,00 Euro zu erwarten.

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung des Landes zum Bau und zur Ausstattung von neuen Gruppen/U3-Plätzen in Kindertagesstätten stellen die freien Träger über das Jugendamt, welches bestätigen muss, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht, und seitens der für die baurechtliche und baufachliche Prüfung zuständigen Stellen keine Einwände bestehen.

Der Landeszuschuss wird vom Land an den Träger ausgezahlt. Mit dem Träger muss eine Vereinbarung dahingehend erzielt werden, dass der Zuschussbetrag direkt zur Rückzahlung des Kredites genutzt wird.

Die Stadt Ludwigshafen hat sich durch den Abschluss der Vereinbarung zur Kofinanzierung u.a. dazu verpflichtet, bei Investitionen zum Ausbau für die Aufnahme unter Dreijähriger 100% der Investitionskosten zu tragen.

Die Planung der Maßnahmen soll in enger Abstimmung mit der Stadt und dem Landesjugendamt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien erfolgen.

Nach Antragstellung erfolgt eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Bereich Schulen und Kindertagesstätten. Eine baufachliche Prüfung wird durch den Bereich Gebäudemanagement vorgenommen.

Über die Förderung der Einzelmaßnahmen muss eine Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss herbeigeführt werden.

Voraussetzungen der städtischen Investitionshilfe:

- a) Antragstellung durch den freien Träger
- b) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch 3-15 (Bereich Schulen und Kindertagesstätten)
- c) Baufachliche Prüfung durch 4-13 (Gebäudemanagement)

Ablauffolge:

- 1) Vorlage zur Förderung der Einzelmaßnahme beim Jugendhilfeausschuss (JHA) und Beschlussfassung
- 2) Bescheiderteilung durch 3-15 über die Investitionshilfe
- 3) Antrag des freien Trägers über 3-15 an Landesjugendamt (3-15 bestätigt die sachliche und baufachliche Prüfung in Rücksprache mit dem kirchlichen Träger)**
- 4) Bescheiderteilung durch das Landesjugendamt an den freien Träger
- 5) GAG übernimmt die Projektsteuerung bzw. Gesamtkoordination oder Baubetreuung sowie die Zwischenfinanzierung für den freien Träger**
- 6) 3-15 steuert die Zuwendungsentscheidung vor der Endfinanzierung
- 7) Vorlage der Endfinanzierung durch die freien Träger auf der Grundlage der Kostendarstellung der GAG (inclusive der Schlussrechnung) bei der Stadt**
- 8) Prüfung der Endfinanzierung durch 3-15 in Zusammenarbeit mit 4-13; eventuelle erneute Beschlussfassung des JHA bei Kostenänderung
- 9) Darlehensaufnahme des freien Trägers mit Hilfe der Kämmerei (2-113)
- 10) Stadt verbürgt das Darlehen des freien Trägers und übernimmt den Kapitaldienst (zunächst Interimsquittung und Abtretungserklärung)

Auf dieser Grundlage könnten Stadt und freie Träger den Kindertagesstättenausbau in Ludwigshafen bewältigen.

Zusatz: Das Modell bedingt zwei Verträge:

- 1. Betreuungsvertrag der GAG mit den Kirchengemeinden und**
- 2. Vertrag der Stadt mit den Kirchengemeinden bezüglich der Kostenübernahme und direkten Bedienung der Darlehens-/Geldgeber**